

2666 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen

Das gegenständliche österreichisch-schwedische Abkommen regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen, besonders hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichtes, und enthält diesbezüglich die in solchen Verträgen üblichen Versagungsgründe. Ausgenommen sind Statusentscheidungen, familien- und erbrechtliche Entscheidungen, Entscheidungen über die Bildung oder die Auflösung einer juristischen Person, ihre Satzung oder die Befugnisse ihrer Organe, Entscheidungen in Insolvenzverfahren sowie über die Haftung für nukleare Schäden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art.50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

S t r u t z e n b e r g e r  
Berichterstatter

Dr. B ö s c h  
Obmann